

SATZUNG DES TECHNISCHE AKADEMIE SÜDWEST E.V.

VOM 28. MAI 1991,
ZULETZT GEÄNDERT AM 13. Juni 2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Technische Akademie Südwest e.V. .
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Er ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen (Nummer VR 1514).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, die technisch-wissenschaftliche und die allgemeine Fort- und Weiterbildung von Architekten, Ingenieuren und Naturwissenschaftlern aus privatwirtschaftlichen Unternehmungen aller Art, aus freien Berufen, aus dem öffentlichen Dienst, aus Körperschaften des Öffentlichen Rechts und aus fachlichen Vereinigungen zu betreiben.
- (2) Er erfüllt diese Aufgaben in Zusammenarbeit aller Mitglieder und in enger Verbindung mit den Hochschulen und anderen fachwissenschaftlichen Einrichtungen in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne der entsprechenden Vorschrift der Abgabenordnung (derzeit § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 genannten Tätigkeiten, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen sowie die Herausgabe von Informations- und Bildungsmaterialien.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie den Verein mit einmaligen oder laufenden Förderbeiträgen unterstützen. Sie übernehmen nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Über die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand per Brief, per Telefax oder in Textform (z.B. per E-Mail oder über ein entsprechendes Formular auf der Internet-Homepage des Vereins) und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Akademieversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung oder Wegfall der in § 4 Absatz 1 genannten juristischen Personen;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief mit mindestens vierteljähriger Frist abgegeben werden;
 - c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat oder wenn es mit der Bezahlung der Beiträge oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung in Rückstand geblieben ist. Die Entscheidung des Vorstandes, die mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen ist, wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung kann gegen den Ausschluss Einspruch an die Akademieversammlung erhoben werden, die darüber endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich gleichberechtigt. Sitz und Stimme in der Akademieversammlung haben jedoch nur Mitglieder nach § 4 Absatz 1.
- (2) Im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gemeinnützigkeit unterstützt der Verein bei Bedarf die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die in das Aufgabengebiet des Vereins fallen. Eine Vertretung von Einzel- oder Gruppeninteressen übernimmt der Verein nicht.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 sind verpflichtet,
 - a) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Rat, Auskunft und Information zu unterstützen;
 - b) in ihren Mitteilungen oder Rundschreiben das Veranstaltungsprogramm der Akademie kostenlos aufzunehmen;
 - c) die festgesetzten oder vereinbarten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4) Die Höhe und Zahlung der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe c),
 - b) von Besuchern der Veranstaltungen zu zahlende Teilnehmergebühren,
 - c) öffentliche Mittel und Beihilfen, insbesondere aufgrund von Gesetzen, die Weiter-, Berufs- oder Fortbildung fördern,
 - d) Erträge des Vereinsvermögens,
 - e) Spenden und Zuschüsse derjenigen Verwaltungen, Verbände, Unternehmen, Organisationen usw., deren zugehörige Personen durch die Akademie fortgebildet werden,
 - f) durch Förderbeiträge der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2,
 - g) durch Zuwendung Dritter.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften, welche die gleichen satzungsmäßigen Zwecke verfolgen, erfüllen, insbesondere an die von ihm errichtete TAS Stiftung Weiterbildung (Stiftung des bürgerlichen Rechts). Die Weitergabe von Mitteln des Vereins darf nur erfolgen, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäß aufzuzeichnen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gemeinnützigkeit und des Steuerrechts.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Akademieversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. der Programmbeirat.

§ 10 Akademieversammlung

- (1) Die Akademieversammlung setzt sich aus den Vertretern der an der Akademie beteiligten Verbände, Körperschaften und sonstigen juristischen Personen zusammen. Die Akademieversammlung wählt zu jeder Sitzung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Ingenieur- und Architektenverbände sowie die Kammern der gleichen Berufsgruppen sind in der Akademieversammlung durch einen Vertreter je angefangene 500 Mitglieder repräsentiert. Die Hochschulen entsenden je zwei Vertreter und die übrigen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 entsenden je einen Vertreter.
- (3) Die Akademieversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen. Die Einberufung kann per Brief, per Telefax oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes hat eine außerordentliche Akademieversammlung nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 2 einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des

Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder der Akademieversammlung schriftlich (auch in Textform, z.B. per E-Mail) unter Angabe des Grundes beantragt haben.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Akademieversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder, bei den Mitgliedern gemäß Absatz 2 bezogen auf die Repräsentanten, vertreten ist. Fehlt es hieran, so ist innerhalb eines Monats eine neue Akademieversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche dann immer beschlussfähig ist, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann durch einen Vertreter wahrgenommen werden. Ein Mitglied kann die Ausübung der ihm zustehenden Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (6) Auf Antrag hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- (7) Die Akademieversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Über die Beschlüsse der Akademieversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und der Protokollführer unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 11 Aufgaben der Akademieversammlung

- (1) Die Akademieversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 12 Absatz 1,
 - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 Absatz 2,
 - c) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - d) Wahl des Leiters der Akademie als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - e) Wahl des Schatzmeisters,
 - f) Bestellung der zehn Vertreter im Programmbeirat gemäß § 13 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2,
 - g) Bestellung der Regionalbeauftragten nach § 12 Absatz 1 Buchstabe g),
 - h) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
 - i) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der durch den Vorstand vorgeschlagenen Mittelverwendung,
 - j) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Geschäftsführers,
 - k) Beschluss der Beitragsordnung und Festsetzung der Höhe der Beiträge,
 - l) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstands vorgelegten Wirtschaftsplans,
 - m) Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
 - n) Entscheidung über Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
 - o) Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Ein Beschluss nach Absatz 1 Buchstabe n) bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Leiter der Akademie ist,
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem stellvertretenden Akademieleiter, der gleichzeitig Vorsitzender des Programmbeirates ist,
 - e) je einem Vertreter der beteiligten Hochschulen,
 - f) sechs Vertretern der Architekten- und Ingenieurkammern, Verbände und der sonstigen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 mit Ausnahme der bereits im Vorstand vertretenen Hochschulen,
 - g) den Regionalbeauftragten als Repräsentanten der Akademie in den Hochschulregionen der beteiligten Länder; sie sind vom Leiter der Akademie vorzuschlagen und von der Akademieversammlung zu wählen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern des Vorstandes:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Leiter der Akademie ist,
 - c) dem stellvertretenden Akademieleiter,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorgenannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen jeweils Vertreter der Wirtschaft, der Architektenkammer und Architektenverbände, der Kammer der Beratenden Ingenieure und Ingenieurverbände sowie der Hochschulen sein.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren von der Akademieversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen und ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird ein Ersatzmitglied nur für den Rest der Amtszeit von der Akademieversammlung gewählt.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Bei Bedarf kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Einzelfall durch die Akademieversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (8) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt jeweils bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sie kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren in Textform (z.B. per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform (z.B. per E-Mail) oder fernmündlich erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen,

welche von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

- (9) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Leiter der Akademie hinsichtlich der Fortbildungsveranstaltungen, dem Geschäftsführer, den Regionalbeauftragten oder dem Vorsitzenden des Programmbeirates obliegen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet – ggf. nach Maßgabe von Beschlüssen der Akademieversammlung – über die Verwendung der Mittel des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand hat die ordnungsgemäße Mittelverwendung sicherzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gemeinnützigkeit.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand unterbreitet der Akademieversammlung einen Mittelverwendungsvorschlag, den diese gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung zu beschließen hat.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und legt diesen vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres der Akademieversammlung zur Genehmigung vor.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und einzelnen Mitgliedern Aufgaben zuweisen.
- (14) Mit Ausnahme eines etwaigen hauptamtlichen Geschäftsführers sind die Mitglieder des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes ehrenamtlich für den Verein tätig. Der Verein kann ihnen lediglich den Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen gewähren. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes sind Art und Umfang der Leistungen und Vergütungen vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Akademieversammlung schriftlich zu regeln.
- (15) Der Vorstand beschließt die Grundsätze und Richtlinien über das Studienwesen und das Fortbildungsprogramm der Akademie.
- (16) Der Vorstand bestätigt die Mitglieder der Regionalbeiräte nach § 14 Absatz 1.

§ 13 Programmbeirat

- (1) Dem Programmbeirat gehören an:
 - a) der stellvertretende Leiter der Akademie als Vorsitzender,
 - b) der Leiter der Akademie,
 - c) die Regionalbeauftragten,
 - d) zehn Vertreter der Akademieversammlung, die unterschiedliche technische Disziplinen repräsentieren und keine Hochschulangehörigen sein dürfen,
 - e) je ein Vertreter des Lehrkörpers der Mitgliedshochschulen,
 - f) der Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder des Programmbeirates werden, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind, von der Akademieversammlung bestellt. Die Vereinsmitglieder schlagen ihre jeweiligen Vertreter der Akademieversammlung vor.
- (3) Der Programmbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Richtlinien über das Studienwesen und das Fortbildungsprogramm an der Akademie (Teilnahme, Teilnahmebescheinigung etc.) und Vorlage dieser Richtlinien sowie deren Vertretung vor dem Vorstand.

- b) Aufstellung bzw. Genehmigung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Themen, Veranstaltungsarten und Orten sowie Benennung der Referenten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.
- (4) Der Programmbeirat kann zur Unterstützung fachbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 14 Außenstellen der Akademie

- (1) Die Regionalbeauftragten können zur Unterstützung ihrer Arbeit für ihre Außenstelle drei bis fünf Personen benennen, die den jeweiligen Regionalbeirat bilden. Sie sind vom Akademievorstand zu bestätigen.
- (2) Der Regionalbeauftragte ist Vorsitzender des jeweiligen Regionalbeirates.
- (3) Der jeweilige Regionalbeirat führt in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Programmbeirat die Einzelveranstaltungen der Akademie in seinem Bereich durch.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Deren Leitung wird einem Geschäftsführer (m/w) übertragen. Die Geschäfte werden auf der Grundlage einer Geschäftsordnung geführt. Die Geschäftsordnung beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer im laufenden Geschäftsjahr für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, den Geschäftsbericht sowie den Kassenbericht aufzustellen.
- (3) Soweit eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht, ist der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (4) Jahresabschluss, Geschäfts- und Kassenbericht sind sodann zusammen mit einem etwaigen Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers der Akademieversammlung vorzulegen. Die Akademieversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Mittelverwendung und die Entlastung des Vorstandes einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Geschäftsführers (m/w).

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es jeweils eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefassten Beschlusses der Akademieversammlung.
- (2) Beschlüsse der Akademieversammlung über Satzungsänderungen, welche die Zwecke und Aufgaben des Vereins oder die Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor dem Inkrafttreten der Satzungsänderungen der zuständigen Finanzbehörde zur Überprüfung und Stellungnahme vorzulegen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nach Maßgabe des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die betreffenden Satzungsänderungen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

- a) die Hochschule Kaiserslautern, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kaiserslautern sowie
- b) die Technische Universität Kaiserslautern, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kaiserslautern sowie
- c) die TAS Stiftung Weiterbildung, gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Kaiserslautern

welche es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass diese Bestimmung ganz oder teilweise nicht durchführbar ist, hat die Akademieverammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine oder mehrere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft(en) zu bestimmen, an welche dann das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (derzeit im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) jeweils anteilig fällt. Die Durchführung des entsprechenden Beschlusses der Akademieverammlung steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

Kaiserslautern, den 13. Dezember 2016

Der Vorstand:

Karl-Heinz Dielmann
Vorsitzender

Prof. Dr. Uli Schell
Stellvertretender Vorsitzender